



Per Email an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 9. März 2026

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die ELV (SR 831.301) soll angepasst werden, um die pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (Art. 14a Abs. 5 ELG, SR 831.30) für Personen zu regeln, die teilweise im Heim/Spital und teilweise zu Hause leben. Die bestehende Regelung deckt bereits Aufenthalte von bis zu drei Monaten im Heim oder Spital ab (Art. 10 Abs. 1 ELG). Zudem werden Betreuungskosten für Personen, die zu Hause leben und sich tagsüber in Tagesstrukturen aufhalten, nach Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG vergütet.

Die mit der EL-Revision neu festgelegten Betreuungsleistungen richten sich an zu Hause lebende Personen (Art. 14a Abs. 1 ELG) und werden nach Bedarfsfeststellung als monatliche Pauschale ausgerichtet. Für Personen, die teilweise im Heim oder Spital und teilweise zu Hause leben, sieht Absatz 5 neu eine anteilige Vergütung vor: Sie erhalten einen Anteil der Pauschale für die Zeit, die sie zu Hause verbringen. Vorgesehen ist eine Mindestdauer für die Zeit zu Hause und bei einer längeren Dauer wird der Anteil stufenweise erhöht.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, da sie eine anteilmässige Ausrichtung der Leistungen und so eine gewisse Entschädigung der Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht. Die anteilmässige Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause fällt unter den für Personen im Heim oder im Spital geltenden Mindestbetrag für Kantone von 6'100 Franken (Art. 14 Abs.

3 Bst. b ELG). Diese Pauschale muss für teils hohe Kosten für Transport und Zahnarzt und weiteres ausreichen, dürfte in gewissen Fällen also bereits ausgeschöpft beziehungsweise zu knapp bemessen sein. Im Folgenden fokussieren wir aber auf die Umsetzung der anteilmässigen Ausrichtung.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen und danken Ihnen für die rasche Umsetzung. Die gestufte anteilige Vergütung ist eine pragmatische Lösung, die wir unterstützen.

Im Folgenden nehmen wir kurz zu ausgewählten Punkten der vorgeschlagenen Regelungen Stellung:

Minstdauer

Um zwischen regelmässigem Wohnen zu Hause und gelegentlichen Besuchen zu unterscheiden, ist die Einführung einer Minstdauer sinnvoll. Die Minstdauer von 60 Tagen zu Hause scheint uns angemessen (ungefähr jedes 2. Wochenende) und wir begrüssen ausdrücklich, dass angebrochene Tage aufsummiert werden können (Erläuternder [Bericht S. 3](#)). So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch durch einen Nachtaufenthalt zuhause Kosten anfallen können.

Stufenweise Berechnung

Eine tageweise Abrechnung wäre zu komplex. Die vorgeschlagenen 30-Tages-Stufen reduzieren Schwelleneffekte, können diese jedoch nicht vollständig vermeiden. Um längere Wohnzeiten zu Hause besser abzubilden, unterstützen wir die Forderung von Procap von zwei zusätzlichen Stufen (150 und 180 Tage).

Umsetzung

Die Abklärung der Minstdauer sollte den Kantonen obliegen. Zudem begrüssen wir, dass der anteilmässige Anspruch nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss; der Bedarf ergibt sich aus dem teilweisen Wohnen im Heim/Spital. Der Antrag bei der Ausgleichskasse muss verständlich und praxisnah gestaltet sein. Die monatliche Ausrichtung der Leistungen zusammen mit der jährlichen Ergänzungsleistung ist korrekt.

Antrag auf Anpassung von Art. 19c ELV

Wir beantragen die Ergänzung um zwei weitere Stufen (d und e) in Art. 19c ELV:

Art. 19c Pro-rata-Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Personen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 ELG in einem Heim oder Spital leben, aber teilweise zu Hause wohnen, haben Anspruch auf folgende Vergütung der Leistungen nach Art. 14a ELG:

- a. Mindestens 60 Tage zu Hause: 1/6 der Pauschale
- b. Mindestens 90 Tage zu Hause: 1/4 der Pauschale
- c. Mindestens 120 Tage zu Hause: 1/3 der Pauschale
- d. *Mindestens 150 Tage zu Hause: 5/12 der Pauschale*
- e. *Mindestens 180 Tage zu Hause: 1/2 der Pauschale*

Begründung

Die zwei zusätzlichen Stufen berücksichtigen realistische Lebenssituationen besser, z.B. von:

- Jungen Menschen mit Behinderung, die selbstbestimmt leben möchten, aber nicht vollumfänglich zu Hause wohnen können.
- Älteren Personen mit fortschreitenden Erkrankungen (z. B. Demenz), die möglichst lange im vertrauten Umfeld bleiben möchten. Dort kann beispielsweise eine fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung das vollzeitige Leben zu Hause verunmöglichen

Die aktuellen Stufen reichen für halbzeitliches Wohnen zu Hause nicht aus. Eine Erhöhung bis 180 Tage (nahezu die Hälfte des Jahres) ist notwendig, um Selbstbestimmung und Entlastung von Angehörigen zu ermöglichen. Diese Forderung wurde bereits in der Interpellation 23.4394 (Damian Müller) und der parlamentarischen Debatte zu Art. 14a Abs. 5 ELG (24.070) betont.

Zudem wäre es wichtig, die Bestimmung zu Art. 14a Abs. 1 Bst. a-d in der Verordnung insofern präzisiert würden, dass auch Leistungen zur Förderung und Begleitung in der Alltagsgestaltung, Besuchsdienste sowie Beratung und Koordination abgedeckt werden können. In der Parlamentsberatung wurden diese Themen diskutiert und fanden Niederschlag in der Aufnahme des Wortes «insbesondere» im Absatz 1. Für ein selbständiges Leben zu Hause sind die Begleitung, Beratung und Koordination wichtig und sie erhöhen die soziale Teilnahme. Deren Konkretisierung soll darum ergänzt werden, damit die Kantone, resp. die abklärenden Stellen diese Leistungen anordnen können.

Des Weiteren ist es zentral, dass die berechtigten Personen beim Bezug durch die Kantone begleitet werden. Es reicht nicht wenn bekannt ist, dass es die Pauschale gibt, der wirkungsvolle Bezug von Leistungen muss begleitet werden.

Die anteilmässige Ausrichtung der Betreuungsleistungen ist ein wichtiger Schritt, doch die starre Trennung zwischen Wohnformen im ELG bleibt problematisch. Langfristig wäre eine anteilige Ausrichtung aller Ergänzungsleistungen für teilstationär lebende Personen wünschenswert, um Selbstbestimmung und Flexibilität zu stärken. Dies sollte in zukünftigen Reformen berücksichtigt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

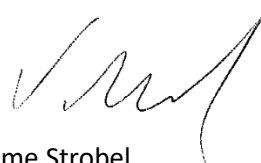
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C Wermuth'.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Graf'.

Manuel Graf
Stv. Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Strobel'.

Salome Strobel
Koordinatorin Administration SP-Fraktion
Bundesversammlung